

Martin Nolte | Anja Martin

Ein Anti-Manipulations-Code
für den organisierten Sport

2. Auflage

Kölner Studien zum Sportrecht – Band 5

Herausgegeben von
Prof. Dr. Martin Nolte
Institut für Sportrecht
Deutsche Sporthochschule Köln

MARTIN NOLTE | ANJA MARTIN

Ein Anti-Manipulations-Code *für den organisierten Sport*

2. Auflage

von

Professor Dr. Martin Nolte

Direktor des Instituts für Sportrecht
an der Deutschen Sporthochschule Köln

und

Professorin Dr. Anja Martin

Rechtsanwältin, SportsLawyer München
Professorin an der MHMK

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Institut für Sportrecht, 2. Aufl. 2015
Deutsche Sporthochschule Köln
Am Sportpark Müngersdorf 6
D-50933 Köln

ISBN 978-3-945089-07-1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

VORWORT

Der 1. Band der Kölner Studien zum Sportrecht beinhaltet den Entwurf eines Anti-Manipulations-Codes für den organisierten Sport. Dieser dient dem Schutze der Integrität sportlicher Wettbewerbe und damit einem Kernanliegen des organisierten Sports als Grundlage seiner Anerkennung in Staat und Gesellschaft.

Das Erscheinen des 1. Bandes stieß auf reges Interesse in Wissenschaft und Praxis. Wenige Wochen nach seiner Veröffentlichung war der Anti-Manipulations-Code vergriffen. Dies hatte mehrere Gründe und beruhte nicht zuletzt auf dem nachhaltigen Anliegen des Sports zur Bekämpfung von Manipulationen. Deshalb stellte der Deutsche Olympische Sportbund einen wesentlichen Teil der Erstauflage seinen Mitgliedsorganisationen zur Verfügung. Damit unterstützte er nicht nur die Diskussion zur Bekämpfung von Manipulationen im Sport, sondern beförderte auch die Entwicklung der Kölner Studien zum Sportrecht. Hierfür sei ihm – vertreten durch seinen Generaldirektor Herrn Dr. *Michael Vesper* – herzlich gedankt.

Die vorliegende Zweitaufgabe ist dem anhaltenden Interesse an optimierten Regeln zur Bekämpfung von Manipulationen im Sport geschuldet. Besonderes Augenmerk legten die Verfasser auf die Berücksichtigung des Übereinkommens des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben vom 18. September 2014 [Council of Europe Convention on the Manipulation of Sports competitions] und verschiedener Rezensionen, Be- sowie Anmerkungen zur Erstauflage. Für letztere bedanken sich die Verfasser ebenso herzlich wie bei *Janina Müller* und *Julius Herlt*, die den Text Korrektur gelesen, formatiert und den Druckprozess der Veröffentlichung begleitet haben!

Martin Nolte/Anja Martin

EINFÜHRUNG

Die **Integrität des Sports** ist Grundlage seiner Anerkennung durch Staat und Gesellschaft – ihr Schutz folglich zentrales Anliegen aller Sportinstitutionen. Deren jüngstes Augenmerk gilt der **Bekämpfung von Manipulationen sportlicher Wettbewerbe**, die vor allem **im Zusammenhang mit Sportwetten** begangen werden. Denn diese Manipulationen gefährdeten den gesamten Sport, betonte der ehemalige Präsident des Internationalen Olympischen Komitees, *Jacques Rogge*, und hätten das Dopingproblem in seiner Bedeutung zwischenzeitlich überholt. Der Anreiz für wettbezogene Manipulation liegt mitunter an der Lukrativität des Sportwettenmarktes. Dieser Markt ist immens: Laut Berechnungen von Interpol wurden allein während der FIFA-Fußball-WM 2014 in Brasilien (illegale) Wetten in Höhe von ca. 2.2 Milliarden US Dollar platziert [<http://www.interpol.int/News-and-media/News/2014/N2014-133>].

Dem **organisierten Sport** in Deutschland sind diese Probleme seit Längerem bekannt: Deshalb plädierte er bereits im Rahmen der Evaluierung des **Glücksspielstaatsvertrages** im Jahre 2009 mit Nachdruck dafür, den Schutz der Integrität zu einer generellen Zielsetzung der **Neuordnung des Sportwettenmarktes** zu machen [vgl. *Nolte*, Die Neuordnung des Glücksspielwesens in Deutschland – insbesondere aus Sicht des organisierten Sports, in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.), *Sportwetten in Deutschland*, Tübingen 2012, S. 115 (117, 120 f.)]. Auch die spezielle Frage bewettbarer Gegenstände sollte seiner Ansicht nach von dem legitimen Interesse abhängig gemacht werden, besonders leicht manipulierbare Umstände auszuschließen [hierzu bereits *Vesper/Nolte*, *Sportwetten und Wettbetrug* aus Sicht des organisierten Sports, in: *Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Das Recht der Sportwette und des Wettbetrugs*, Baden-Baden 2013, S. 9 (12)]. **Beides** fand bei den Bundesländern Gehör: Der Integritätsschutz gehört mittlerweile zu den grundlegenden Zielsetzungen des neuen Glücksspieländerungsstaatsvertrages. Dieser schließt zudem Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses [Ereigniswetten] ausdrücklich aus – wemgleich andere Webfehler des Vertrages dazu führten, dass bislang keine

einzigste Lizenz nach seinen Maßgaben erteilt wurde [zur Kritik insbesondere an der verfehlten Experimentierklausel: *Nolte*, in: Becker/Hilf/Nolte/Uwer (Hrsg.), Kommentar zum Glücksspielrecht, § 10a GlüStV, D., erscheint demnächst].

Der **Schutz** vor Manipulationen sportlicher Wettbewerbe ist **keine Aufgabe**, deren Erfüllung bei dem Staat [Bund, Länder] bzw. der Staatengemeinschaft [Europäische Union] monopolisiert wäre. Im Gegenteil: Es handelt sich vielmehr um eine klassische Agenda in **gemeinsamer Verantwortung** von Staat[engemeinschaft] und Gesellschaft, insbesondere **sportverbandlichen Akteuren** [zu den wechselseitigen, normativ ableitbaren Beiträgen staatlicher sowie sportverbandlicher Akteure in den verschiedenen Aufgabenfeldern: *Nolte*, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport, Kiel 2004]. Ausdruck der sportverbandlichen Verantwortung sind die speziellen **Regeln zur Bekämpfung von Manipulationen sportlicher Wettbewerbe**. Derartige Regeln wurden insbesondere vom **Deutschen Fußball-Bund** nach der sog. *Hoyzer-Affäre* im Jahre 2005 neu geschaffen [dezidiert hierzu: *Hilpert*, Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), Kommentar, Berlin 2009, § 6a, S. 108 ff.], haben sich darüber hinaus aber (noch) nicht zu einem sinnhaften **Standard** deutscher sowie internationaler Sportinstitutionen entwickeln können.

Dies war **Anlass und Ausgangspunkt** für die Formulierung eines **Anti-Manipulations-Codes** für den organisierten Sport zum Schutze der Integrität des sportlichen Wettbewerbs [im Folgenden: AMC] einschließlich der Erläuterungen seiner Einzelbestimmungen. Dieser erschien als **1. Band** der Kölner Studien zum Sportrecht und verfolgte zwei komplementäre Ziele: Zum Ersten ging es darum, vor allem jenen Sportinstitutionen unverbindliche **Empfehlungen** bzw. **Anregungen** zu geben, die bislang entweder gar keine oder lediglich rudimentäre Regeln zur Bekämpfung von Manipulationen sportlicher Wettbewerbe erlassen haben. Zum Zweiten fungierte die Erstauflage als **Diskussionsbeitrag** für die Entwicklung eines internationalen Standards zur Bekämpfung von Manipulationen sportlicher Wettbewerbe. Beide **Ziele** wurden **erreicht**. Dies belegen die zahlreichen Reaktionen auf die Erstauflage.

Um dem anhaltenden Interesse an verbesserten Regeln zur Bekämpfung von Manipulationen im Sport hinreichend **Rechnung** zu tragen, wurde die Erstauflage des AMC an zahlreichen Stellen sowohl im Lichte des jüngsten Übereinkommens des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben vom 18. September 2014 als auch mit Blick auf die zahlreichen Anregungen aus Wissenschaft und Praxis überarbeitet und **aktualisiert**. Dabei orientierten sich die Verfasser insbesondere an den Zielen und Einzelbestimmungen der Europaratskonvention.

Vor deren Hintergrund sind sämtliche Ge- und Verbote des Codes **verbindlich formuliert** und mit **Sanktionen** gegenüber Einzelpersonen, Mannschaften und Vereinen versehen. Damit unterscheiden sie sich von freiwilligen Verhaltensregeln ohne Rechtsfolgenanordnungen. Gleichwohl kann eine **wissenschaftliche Veröffentlichung** wie die vorliegende für sich genommen keinen **Zwang** für den organisierten Sport bedeuten, den Code in das jeweilige Verbandsregelwerk zu implementieren. Deshalb dient auch die Zweitauflage lediglich als Empfehlung, Anregung bzw. weiter gehender Diskussionsbeitrag, die bestehenden Regeln gegen die Bekämpfung von Manipulationen im Sport in eigener Verantwortung kritisch zu überdenken und ggf. zu verbessern.

Inhalt und **Reihenfolge** der insgesamt zehn Artikel des nachfolgenden AMC orientieren sich an gängigen Mustern sportverbandlicher Regelwerke. Deren Darstellung nimmt den Sportorganisationen nicht das Recht zur **Prüfung** sowie **Entscheidung darüber**, ob und inwieweit die Bestimmungen **dieses** Codes mit Blick auf bestehende Anti-Manipulations-Klauseln, freiwillige Verhaltensregeln oder allgemeine Strategien – auch zur Vermeidung etwaiger Redundanzen – **implementiert** und gegenüber Athleten [beispielsweise in Athletenvereinbarungen oder Arbeitsverträgen] für verbindlich erklärt werden. Der **Erste Abschnitt** des AMC behandelt dessen Ziel sowie den Anwendungsbereich seiner Bestimmungen [Artikel 1], konkretisiert Tatbestände ver- bzw. gebotener Verhaltensweisen [Artikel 2] und enthält Aussagen zu Beweislast, -maß und -mittel [Artikel 3]. Gegenüber der Erstauflage wurde dieser Abschnitt vor allem mit Blick auf das Bedürfnis nach einer **stärkeren Präzisierung** von **Ziel** und **Anwendungsbereich** dieses Codes [Artikel 1] sowie durch eine Konkretisierung von Ge- und Verboten, insbesondere des **Manipulationsbegriffs** [Artikel 2.3], erreicht. Der

Zweite Abschnitt formuliert Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie Mannschaften/Vereine [Artikel 4] auf Grundlage legitimierender Verfahren [Artikel 5] unter Beachtung spezifischer Verjährungs- und Einspruchsfristen [Artikel 6]. Der **Dritte Abschnitt** besteht aus Bestimmungen zu genereller Prävention [Artikel 7], spezieller Kooperation zwischen dem organisierten Sport und staatlichen Ermittlungsbehörden [Artikel 8] sowie zu Gewährleistung von Information und Vertraulichkeit [Artikel 9], wobei dem **geltenden Datenschutz** insbesondere unter Beachtung der konstruktiven Hinweise gegenüber der Erstaufgabe größere Beachtung geschenkt wurde. Schließlich enthält der **Vierte Abschnitt** wichtige Schlussbestimmungen etwa zum Inkrafttreten des AMC [Artikel 10].

Von **großer Bedeutung** für das Verständnis sowie die praktische Anwendung sämtlicher Bestimmungen sind ihre **Erläuterungen**. Sie befinden sich hinter den jeweiligen Normtexten und beschränken sich im Wesentlichen auf den **Grund**, den **Gegenstand** und den **Zweck** der voranstehenden Normen, insbesondere auch bei solchen Aussagen, die bündig formuliert sind oder lediglich auf das Regelwerk der jeweiligen Sportinstitution verweisen. Darüber hinaus finden sich in den Erläuterungen zusätzliche Empfehlungen, auf welche Weise der Normtext in bestehende Regelwerke des organisierten Sports implementiert werden kann. Den Anspruch einer methodologisch geleiteten **Kommentierung** erheben sie demgegenüber **nicht**. Inwieweit die Erläuterungen von der jeweiligen Sportinstitution für verbindlich erklärt werden, obliegt ihnen daher in ebenso **freier Entscheidung** wie deren Erweiterung sowie die Übernahme einzelner Normen oder des gesamten AMC. Anderes gilt demgegenüber für die **Begriffsbestimmungen** am Ende des Normtextes, die auf kursive Termini des Normtextes bezogen und jedenfalls insofern **verbindlich** sind, als die betreffenden Normtexte implementiert werden.

Um der Bekämpfung der Manipulationen im Sport Nachdruck zu verleihen, ist eine **weitgehende Orientierung** an den Bestimmungen des AMC einschließlich seiner Erläuterungen und Begriffsbestimmungen sinnvoll. Empfehlenswert sind **rechtsverbindliche** Regeln zur Bekämpfung von Manipulationen, weil deren Formulierung als bloße Benimmregeln ohne Rechtsfolgenanordnungen Durchsetzungsprobleme verursachen kann. Orientiert sich die Sportinstitution an den Bestimmungen des AMC, ist sie gehalten, ihre **konkrete Bezeichnung** an den

Stellen einzusetzen, wo der AMC lediglich in Großbuchstaben auf die Sportinstitution hinweist [„SPORTINSTITUTION“], was sinngemäß für die speziellen Organe der jeweiligen Sportorganisation bzw. der übergeordneten internationalen Institution gilt. Gleiches gilt für weitere Angaben etwa zum Inkrafttreten bzw. für in Bezug genommene Vorschriften des eigenen Regelwerks.

Nach Maßgabe dieses Regelwerks [Artikel 7] wird den Sportinstitutionen auch ungeachtet einer vollständigen oder teilweisen Implementierung des AMC geraten, **geeignete Maßnahmen** der Manipulationsbekämpfung etwa in Gestalt von Präventionsprogrammen, der Einrichtung von Überwachungsmechanismen sowie der Kooperation und des Informationsaustausches mit staatlichen Ermittlungsbehörden zu **ergreifen**. Zumindest die Ziele jener Maßnahmen sollten in rechtsverbindlichen Regelwerken verankert bzw. in der Präambel zum AMC festgelegt werden, um dem Willen zum Schutze der Integrität des sportlichen Wettbewerbs nachhaltigen Ausdruck zu verleihen.

EIN ANTI-MANIPULATIONS-CODE FÜR DEN ORGANISIERTEN SPORT

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Ziel, Anwendungsbereich, Ver- und Gebote, Beweisregeln

Artikel 1:	Ziel, Anwendungsbereich	17
1.1	Ziel.....	17
1.2	Anwendungsbereich	18
Artikel 2:	Ver- und Gebote	19
2.1	Abschließen von Wetten	20
2.2	Herausgabe nicht allgemein zugänglicher Informationen oder von Sonderwissen.....	23
2.3	Sportmanipulation	24
2.4	Mitteilungspflichten	26
Artikel 3:	Beweisregeln	28
3.1	Beweislast	28
3.2	Beweismaß	29
3.3	Beweismittel	31

Zweiter Abschnitt Sanktionen, Organisation und Verfahren, Verjährung und Einspruchsfrist

Artikel 4:	Sanktionen	33
	4.1 Sanktionen gegen Einzelpersonen.....	33
	4.2 Sanktionen gegen Mannschaften und Vereine	36
Artikel 5:	Organisation und Verfahren	38
	5.1 Organisation	38
	5.2 Verfahren	38
Artikel 6:	Verjährung und Einspruchsfrist	39
	6.1 Verjährung.....	39
	6.2 Einspruchsfrist	40

Dritter Abschnitt Prävention, Kooperation, Vertraulichkeit, Informationen, Datenschutz

Artikel 7:	Prävention	41
	7.1 Ziel der Prävention	41
	7.2 Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten	41
Artikel 8:	Kooperation	43
Artikel 9:	Vertraulichkeit, Informationen, Datenschutz	45
	9.1 Vertraulichkeit	45
	9.2 Informationen.....	45
	9.3 Datenschutz.....	46

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 10:	Schlussbestimmungen	49
	10.1 Inkrafttreten	49
	10.2 Bestandteile	49
	10.3 Übergangsbestimmungen.....	49
	10.4 Anerkennung	49
	10.5 Kollision.....	50
	10.6 Auslegung	50

Begriffsbestimmungen	53
-----------------------------------	----

ERSTER ABSCHNITT

Ziel, Anwendungsbereich, Ver- und Gebote, Beweisregeln

Artikel 1: Ziel, Anwendungsbereich

1.1 Ziel

Ziel dieses Anti-Manipulations-Codes ist der Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs durch die nachfolgenden Vorschriften, insbesondere durch die Ver- und Gebote nach Artikel 2.

Erläuterungen

Das Ziel des AMC ist der Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs. Die Integrität des sportlichen Wettbewerbs ist völkerrechtskonform auszulegen und wird im Lichte des Übereinkommens des Europarates gegen die Manipulation von Wettkämpfen als ein fundamentaler ethischer Wert verstanden, der durch Glaubwürdigkeit, Transparenz und Fairness ebenso charakterisiert ist wie durch die Ergebnisoffenheit von Sportwettkämpfen. Wie diese Integrität durch den AMC zu erreichen ist, erschließt sich aus seinen nachfolgenden Vorschriften [„durch“]. Im Vordergrund stehen hierbei die Ver- und Gebote nach Artikel 2. Deren Inbezugnahme in Artikel 1.1 konturiert damit den bereichsspezifischen Charakter des Codes. Dessen Ziel besteht darin, die Integrität des sportlichen Wettbewerbs durch die Abwehr der besonderen Gefahren vor allem durch den Abschluss von Wetten Sportbeteiligter [Artikel 2.1], durch die Herausgabe nicht allgemein zugänglicher Informationen oder von Sonderwissen [Artikel 2.2] sowie durch Manipulationen im engeren Sinne von Artikel 2.3 [vgl. zur Begriffsbestimmung dort] abzuwehren. Die Präzisierung der [für sich genommen relativ weiten] Zielsetzung dieses Codes wird somit praxisnah von der Gefährdungsseite her erreicht – wobei der Manipulationsbegriff im engeren Sinne in Artikel 2.3 konkretisiert wird. Dass es dem Code nicht darum geht, sämtliche Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs [z.B. durch Doping, Korruption, Gewalt u.a.] zu bekämpfen, unterstreicht schließlich Artikel 1.2, Satz 2.

1.2 Anwendungsbereich

Folgende natürliche und juristische Personen im Anwendungsbereich der SPORT-INSTITUTION sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

- (a) Athleten,
- (b) Schieds- und Kampfrichter sowie Spielbeauftragte,
- (c) Trainer, Sportbetreuer, medizinisches Personal und Hilfspersonal,
- (d) Athletenvertreter, -berater und -agenten,
- (e) Funktionsträger von Vereinen und Verbänden,
- (f) Personen, die im Auftrag eines Vereins, eines Verbands oder einer Liga bei einem Sportereignis eine Funktion ausüben,
- (g) Vereine, Verbände und Ligen.

Bestehende Vorschriften zum Schutze der Integrität des sportlichen Wettbewerbs aus anderen Gründen als denjenigen der Ver- und Gebote nach Artikel 2 bleiben von den Bestimmungen dieses Codes unberührt; dies betrifft insbesondere Vorschriften zur Bekämpfung von Doping oder Gewalt.

Erläuterungen

Der **personelle Anwendungsbereich** des AMC nach Artikel 1.2, Satz 1 ist denkbar weit. Dahinter steht das Interesse an einem möglichst umfassenden Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs. Deshalb erstreckt sich der AMC auf jede sportbeteiligte Person, weiblich und männlich, die gegen die Ver- und Gebote des Artikels 2 verstoßen kann. Zu diesem Kreis zählen nicht nur **natürliche Personen**, sondern auch **Sportinstitutionen** kraft ihrer Organe. Vor dem Hintergrund effizienter Regeldurchsetzung ist es notwendig, auch Sanktionen gegenüber Sportinstitutionen vorzusehen [vgl. Artikel 4].

Wichtig bei alledem ist, dass die personelle Geltung des AMC eine **wirksame Bindung** der entsprechenden Personen verlangt. Eine solche Bindung kann durch ausdrückliche sowie schriftliche **Einverständniserklärung** der betreffenden Personen im Rahmen der Lizenznahme, in Arbeits- oder Dienstverträgen oder durch Zeichnung sog. Regelanerkennungsverträge [Athletenvereinbarungen, Startpässe oder Lizenzen] erfolgen, weil bloße Mitgliedschaften ggf. unzureichend sein könnten [z.B. weil eine Mitgliedschaft der Athleten im professionellen Sport i.d.R. nicht gegeben ist]. Zu beachten ist ferner, dass ein Einverständnis

nur wirksam ist, wenn die betreffende Person rechtzeitig und umfassend über die maßgeblichen Vorschriften **in geeigneter Form informiert und belehrt** wurde [„informed consent“].

Uno actu empfiehlt sich schließlich eine darüber hinausgehende **Unterwerfungsvereinbarung** unter die **Entscheidungen**, die im Rahmen sportverbandlicher Disziplinarverfahren oder von einem [echten] Schiedsgericht im Sinne des 10. Buchs der Zivilprozessordnung getroffen werden.

Artikel 1.2, Satz 2 präzisiert noch einmal den **Anwendungsbereich** dieses AMC. Diesem geht es **nicht** um die Abwehr **sämtlicher** Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs. Deshalb bleiben anderweitige Vorschriften zum Schutze des sportlichen Wettbewerbs, insbesondere bestehende Anti-Doping-Bestimmungen, von diesem Code unberührt.

Artikel 2: Ver- und Gebote

Vorbemerkung

Artikel 2 normiert **zentrale Ver- sowie Gebote** zur Verhinderung von Manipulationen im Sport. Deren Bedeutung sowie der Umfang projektierter Sanktionen steigen in der Reihenfolge ihrer Normierung von 2.1 bis 2.3 mit Ausnahme von 2.4, die sich auf die vorhergehenden Nummern 2.1 bis 2.3 bezieht. Die Anwendung weiterer Vorschriften aus bestehenden Regelwerken bleibt durch die nachfolgenden Bestimmungen unberührt. Deren parallele Anwendung kann gleichwohl im Rahmen einheitlicher Sanktionen [Gesamtstrafe] Berücksichtigung finden.

Sämtliche Ver- sowie Gebotstatbestände nach Artikel 2 beruhen auf dem Selbstverständnis, dass der AMC ein eigenständiges Regelwerk darstellt, dessen unbestimmte Rechtsbegriffe in erster Linie aus sich selbst heraus auszulegen und anzuwenden sind [vgl. auch Artikel 10.6]. Der AMC orientiert sich zwar an strafrechtlichen Begrifflichkeiten, weicht aber teilweise von der [nationalen] Strafrechtsdogmatik ab. Dies trifft beispielsweise auf die Teilnahmehandlungen zu, die im Unterschied zum Strafrecht nicht die Begehung einer akzessorischen Haupttat [einer regelunterworfenen Person] verlangen. Auf diese Weise werden

nationale und voneinander abweichende dogmatische Vorverständnisse vermieden. Denn nationale Vorverständnisse könnten – trotz klarer Begriffsbestimmung in diesem Code – zu einer Ungleichbehandlung von Athleten auf internationaler Ebene führen und dem Sinn einer harmonisierten Manipulationsbekämpfung widersprechen.

2.1 Abschließen von Wetten

Personen im Anwendungsbereich dieses Anti-Manipulations-Codes ist es untersagt,

- (a) Wetten im Zusammenhang mit Sportereignissen, an denen die Personen selbst, deren Athlet oder Mannschaft beteiligt sind/ist, abzuschließen oder dieses zu versuchen,
- (b) zu einem solchen Wettabschluss anzustiften oder dabei zu unterstützen.

Erläuterungen

Artikel 2.1 normiert verbotene Grundtatbestände, deren Ziel darin besteht, bereits den **Anschein einer Manipulation** von Sportereignissen zu verhindern. Demgemäß verlangen die Tatbestände weder den Eintritt einer konkreten Gefährdung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs noch deren Schädigung. Seine konkrete Textfassung erweist sich als **Kompromiss** zwischen einem möglichst weitgehenden Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gebotes der Effizienz:

Auf der einen Seite ist die Vorschrift des Artikel 2.1 zum **Schutze der Integrität des sportlichen Wettbewerbs weit** gefasst, da sie weder eine eigennützige noch unmittelbare Beteiligung oder klassischerweise täterschaftliche Begehung verlangt. So untersagt insbesondere Artikel 2.1 (b) die Anstiftung sowie die Unterstützung zu einem [solchen] Wettabschluss. Dieses Verbot erstreckt sich **nicht nur** auf die Fälle der Teilnahme einer regelunterworfenen Person an einer Haupttat einer anderen regelunterworfenen Person, sondern geht darüber hinaus, indem **auch Teilnahmehandlungen** regelunterworfener Personen an Haupttaten **nicht** regelunterworfener Personen erfasst werden. Zwar könnten nationale Vorverständnisse sowie die Bezugnahme des Artikels 2.1 (b) auf Artikel 2.1 (a) [„...zu einem **solchen** Wettabschluss...“] vermuten lassen, dass der Wettabschluss von einer regelunterworfenen Person vorgenommen wird.

Dies verlangt Artikel 2.1 (b) jedoch nicht. Denn die Formulierung „...zu einem solchen Wettabschluss...“ beschränkt sich lediglich auf den Abschluss einer Wette als solchen, nicht aber auf die Erfüllung des gesamten Verbotstatbestandes, insbesondere nicht auf den Abschluss der Wette durch eine **regelunterworfene** Person. Mit anderen Worten: Das Vorliegen einer verbotenen Haupttat einer regelunterworfenen Person verlangt Artikel 2.1 b **nicht** [so gilt das Verbot beispielsweise auch für den Fall, dass ein Spieler u.a. seine nicht regelunterworfene Freundin/Ehefrau zu einem Wettabschluss bewegt]. Dies ist eine konkrete Auswirkung des eigenständigen Begriffsverständnisses des AMC. Darüber hinaus verzichtet die Vorschrift auch auf eine Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Wetten, weil der aus der Manipulation sprechende Unwertgehalt, d.h. der Angriff auf die Integrität sportlicher Wettbewerbe, in beiden Konstellationen gegeben und in seiner Bedeutung miteinander vergleichbar ist [dies entspricht im Übrigen auch dem Europaratsübereinkommen: Art. 3.5]. Schließlich differenziert die Vorschrift auch nicht zwischen sog. Ergebnissetten, die etwa nach dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt wären, und sog. unzulässigen Ereignissetten. Denn die Integrität sportlicher Wettbewerbe kann in beiden Konstellationen gefährdet sein.

Auf der anderen Seite sind die Wettverbote jedoch vor allem aus Gründen der **Verhältnismäßigkeit** signifikant **begrenzt**: So muss sich die Wette auf Ereignisse beziehen, an denen die Person selbst oder deren Athlet/Mannschaft beteiligt ist [zur vergleichbaren Textfassung vgl. auch die Vorschrift des Deutschen Fußball-Bundes: § 1 Nr. 2. Satz 1 RuVO]. Damit werden sowohl diejenigen Ereignisse [Einzelwettkämpfe oder Wettbewerbe] erfasst, an denen eine einzelne Person als Athlet selbst teilnimmt, als auch solche Ereignisse, bei denen Athleten oder Mannschaften starten, für die Funktionäre oder Betreuer verantwortlich sind [„deren“]. Dies entspricht den Vorgaben der Europaratskonvention [vgl. Art. 3.6 i.V.m. Art. 7 Abs. 1a und ggf. Art. 10, sofern auch Sponsoren, Investoren und Wettanbieter erfasst sind] und macht eine darüber hinausgehende Differenzierung zwischen einer unmittelbaren sowie mittelbaren Beteiligung der Person an Sportereignissen überflüssig. Schließlich gilt als Sportereignis nicht nur der einzelne Wettkampf, sondern auch die Gesamtheit von Einzelwettkämpfen etwa zur Ausspielung einer Deutschen Meisterschaft mit der Folge, dass auch Wetten von Athleten auf einzelne Spiele unzulässig sind, an denen sie zwar nicht persönlich

teilnehmen, die aber zur Gesamtheit eines bestimmten Wettbewerbs gehören. Unter den Begriff der Beteiligung im Sinne des Artikel 2.1 (a) können letztlich auch solche Konstellationen subsumiert werden, bei denen eine Person – sofern sie denn an den AMC gebunden ist – nur in **organisatorischer** oder **gesellschaftsrechtlicher** Verbindung zum Sportereignis steht [z.B. der Veranstalter oder Investor eines Sportevents].

Ein generelles Verbot der Beteiligung an sämtlichen Sportwetten erscheint demgegenüber nicht nur aus rechtlichen Gründen der Verhältnismäßigkeit **problematisch, sondern könnte sich** auch aus **kriminologischem Blickwinkel** als kontraproduktiv erweisen: Zwar könnten die *broken windows doctrine* und das Gebot von *zero tolerance* dafür sprechen, jegliche „Zockermentalität“ mancher Hochleistungssportler bereits im Keim ersticken zu wollen. Doch ist die Übertragbarkeit dieser angloamerikanischen Strategien auf den europäischen [Rechts-] Raum höchst umstritten und außerdem unrealistisch, dass sich Sportbeteiligte überhaupt nicht an Sportwetten beteiligen. Insoweit wirkt die gegenständliche Eingrenzung der Wettverbote **kanalisierend, als im Übrigen Sportwetten platziert werden können**. Schließlich erscheint es besser und notwendig, insbesondere die Athleten eindringlich auf die Gefahren hinzuweisen und entsprechende Aufklärung und Hilfestellung anzubieten [so auch *Schenk, Der Kampf gegen Manipulation im Sport*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), *Sportfinanzierung und Sportwetten*, Zürich 2012, S. 139 (147)].

Einen subjektiven Tatbestand normiert Art. 2.1 schließlich **nicht**. Gleichwohl setzt jede Sanktionierung von Fehlverhalten mittels disziplinarischer Strafe – allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend [so *Koch, Sport-Schiedsgerichtsbarkeit national*, in: Lentze/Stopper (Hrsg.), *Handbuch Fußball-Recht*, 2012, S. 935] – Schuld voraus. Dieser Grundsatz gilt auch für den AMC. Das bedeutet, dass der Verstoß gegen Artikel 2.1 nur verfolgt werden kann, wenn die Person vorsätzlich oder fahrlässig handelte [vgl. hierzu die Ausführungen unter Artikel 4]. Eine Beschränkung auf vorsätzliches Verhalten [analog § 15 Strafgesetzbuch] ist dem AMC – auch bei Teilnahmehandlungen – generell fremd; sie besteht aus begrifflichen Gründen nur beim Versuch gemäß Art. 2.1 (a).

2.2 Herausgabe nicht allgemein zugänglicher Informationen oder von Sonderwissen

Personen im Anwendungsbereich dieses Anti-Manipulations-Codes ist es untersagt,

- (a) nicht allgemein zugängliche Informationen oder Sonderwissen, die/das für Wetten auf Sportereignisse, an denen die Personen selbst, deren Athlet oder Mannschaft beteiligt sind/ist, relevant sind/ist, herauszugeben oder
- (b) zu einer solchen Herausgabe anzustiften oder dabei zu unterstützen.

Erläuterungen

Das Verbot der **Herausgabe** nicht allgemein zugänglicher Informationen oder von Sonderwissen ist eine **elementare Vorschrift** im Kampf gegen Sportmanipulation. So kann sportereignisbezogenes Sonderwissen oder eine entsprechende Information, die der Öffentlichkeit nicht bekannt ist, auf dem Wettmarkt gewinnbringend eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Einschränkung, dass es sich um eine Information handeln muss, die zumindest für eine Wette auf Sportereignisse **relevant** ist. **Beispiele** für derart sportwettenrelevante, nicht allgemein zugängliche Informationen und Sonderwissen sind: die Aufstellung und Taktik einer Mannschaft sowie physische oder psychische Krankheiten beteiligter Athleten, insbesondere Verletzungen oder Details aus ihrem Privatleben [feierliche Anlässe vor einem Wettkampf etc.].

Analog zu den Tatbeständen des Artikels 2.1 muss die Herausgabe einer nicht allgemein zugänglichen Information oder von Sonderwissen schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, erfolgen. Dass die Herausgabe an Personen erfolgt, die **ihrerseits** den Vorschriften des AMC **unterworfen** sind, wird ebenso wenig verlangt, wie dass eine bestimmte Wette infolge der Herausgabe einer Information auch tatsächlich platziert wird. Denn allein die Herausgabe der Information erhöht die Gefahr bzw. den Anschein der Manipulation. Ob eine Wette infolge der Herausgabe tatsächlich platziert wurde, ist überdies von der Sportinstitution kaum beweisbar.

Letztlich ist nur von Bedeutung, dass es sich um Informationen oder Sonderwissen in Bezug auf Sportereignisse handelt, an denen die Person selbst oder ihr Athlet/Mannschaft beteiligt ist. Hier gelten dieselben Grundsätze wie bei 2.1. Schließlich ist ebenso irrelevant, von wem die regelgebundene Person ihre Informationen bzw. ihr Sonderwissen hat. Artikel 2.2 ist auch insofern offen formuliert und verlangt nicht, dass die Information oder das Sonderwissen von einer Person herrühren muss, die ihrerseits dem AMC unterliegt. So erfasst das Verbot des Artikel 2.2 insbesondere auch den **Missbrauch** von Informationen bzw. Sonderwissen **Dritter** – entsprechend Art. 3.7 des Europaratsübereinkommens.

2.3 Sportmanipulation

2.3.1 Personen im Anwendungsbereich dieses Anti-Manipulations-Codes ist es untersagt,

- (a) auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Sportereignisses, an denen die Personen selbst, deren Athlet oder Mannschaft beteiligt sind/ist, durch falsche Entscheidungen oder andere missbräuchliche Einflussnahme zum eigenen oder fremden Vorteil einzuwirken,
- (b) zu einer solchen Einflussnahme anzustiften, diese zu unterstützen oder zu versuchen.

2.3.2 Als Vorteil im Sinne von 2.3.1 gilt jede außersportliche Begünstigung, die über eine ausschließlich sport- bzw. spielbezogene Besserstellung hinausgeht; die Möglichkeit einer Sanktionierung, etwa als unsportliches Verhalten, bleibt bei ausschließlich sport- bzw. spielbezogenen Besserstellungen unberührt.

Erläuterungen

Eine **Sportmanipulation** im objektiven Sinne setzt eine missbräuchliche Einflussnahme auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Sportereignisses voraus. Eine **missbräuchliche** Einflussnahme kann durch eine [wissentlich] falsche Entscheidung eines Schiedsrichters oder eine sonstige unsachgemäße Einwirkung erfolgen. Erfasst wird damit grundsätzlich **jegliches Verhalten** sowohl in Gestalt aktiven Tuns als auch in Form pflichtwidrigen Unterlassens. Entscheidend ist nur, dass das Verhalten bereits in objektiver Hinsicht der (Sport-)Rechtsordnung

zuwiderläuft, indem es entweder im direkten Widerspruch zu Sport-/Spielregeln [z.B. falscher Einwurf] steht oder dem Gedanken des *fair play* [vgl. hierzu auch die Zielsetzung des AMC] widerspricht.

In **subjektiver Hinsicht** erfordert der Tatbestand zudem, dass die Einflussnahme zu einem **eigenen oder fremden Vorteil** erfolgt. Hierbei handelt es sich um ein wichtiges Korrektiv, um die Weite der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen aus dem Blickwinkel der persönlichen Vorwerfbarkeit einzugrenzen. **Worin** der erstrebte Vorteil besteht, ist grundsätzlich **irrelevant**. Er kann in einer materiellen Zuwendung jeder Art bestehen [Geld, Sachwerte, Einladungen zu Urlaubsreisen], aber auch in der Gewährleistung immaterieller Vorteile [sexuelle Zuwendungen, Verleihung von Ehrenämtern]. Schließlich muss der Vorteil auch nicht zwingend – wenngleich typischerweise – mit Wetten zusammenhängen: So **bestach** man in der türkischen Süper Lig [Saison 2010/2011] Gegner, die absichtlich verlieren sollten, um die notwendigen Punkte zum Gewinn der Meisterschaft zu erreichen. Ein solches Verhalten würde den Tatbestand des 2.3.1 erfüllen.

Erfasst von 2.3.1 werden jedoch nur **außersportliche** Begünstigungen. Dies ergibt sich aus Artikel 2.3.2. Die missbräuchliche Einflussnahme auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Sportereignisses zu einem **ausschließlich** sport- bzw. spielbezogenen Vorteil [beispielsweise ein „schlichtes“ Foul oder eine „schlichte“ Schwalbe, um einen Torschuss zu verhindern oder herauszuschinden, ohne damit einen weiter gehenden Vorteil (etwa den Erhalt von Bestechungsgeld) zu erwirken], fällt damit **nicht** unter den Begriff der Sportmanipulation [und wird im vorliegenden Kontext auch als bloße „Besserstellung“ bezeichnet]. Ein solches Verhalten kann nach anderen Vorschriften etwa als unsportliches Verhalten sanktioniert werden. Zu dem Kreis solcher Verhalten zählt beispielsweise ein Geschehnis während der Badminton-Gruppenphase im Rahmen der Olympischen Spiele 2012 in London: Die Badminton-Damendoppel-Paarungen aus China, Südkorea und Indonesien hatten im Rahmen der Vorrunde versucht, ihr letztes Gruppenspiel aus **sporttaktischen** Gründen absichtlich zu verlieren. Die Spielerinnen wurden umgehend vom internationalen Badminton-Verband BWF von den Olympischen Spielen ausgeschlossen.

Die Frage, ob der erstrebte Vorteil „**ausschließlich**“ eine sport- bzw. spielbezogene Besserstellung ist oder nicht, kann zu Beweisschwierigkeiten und Bewertungsfragen führen: Leitbild dabei sollten typische Manipulationen [mit Wettbezug, durch Bestechung] und vergleichbare Fallkonstellationen im Gegensatz zu rein sportlichen Einwirkungen auf das Spielgeschehen bzw. den Wettbewerb sein: Geht es einer Person oder Mannschaft durch ihr [unfares] Spiel also „lediglich“ darum, einen Nachbarverein vor dem Abstieg zu retten [sei aus ideellen Motiven oder um für die kommende Saison ein Derby zu erhalten], so ist das Verhalten zwar [im höchsten Sinne] unsportlich und kann als solches geahndet werden. Eine Manipulation im Sinne von 2.3.1 verlangt aber demgegenüber, dass eine über den ausschließlich sportereignisbezogenen Vorteil [Abstieg, Erhalt der Liga für den Nachbarverein] hinausgehende Begünstigung [etwa Bestechungsgeld für schlechtes Spiel] erstrebt wird. Erst durch einen solchen sportereignisfremden, außersportlichen Vorteil wird die Unsportlichkeit zu einer Manipulation im Sinne des AMC. Der Erhalt eines Derbys für die kommende Saison ist als solcher noch immer auf den Sport [den Wettbewerb] bezogen. Sind mit dessen Austragung jedoch zusätzliche Einnahmequellen für die Person oder die Mannschaft verbunden und werden diese erstrebt, dann kann die Unsportlichkeit zur Manipulation werden. Dies hängt von der Gesamtbewertung, also der Identifizierung des Schwerpunktes des Vorteils ab.

Schließlich kommt eine ausschließlich sportbezogene Einflussnahme von Personen im Regelfall nur in Betracht, wenn diese unmittelbar am Spielgeschehen als Athlet oder Schiedsrichter [unter Einschränkung auch bei Trainern] teilnimmt. Bei anderen Personen mit größerer Distanz zum Spielgeschehen [z.B. Funktionären] erscheint ein ausschließlich sportbezogener Vorteil demgegenüber eher fernliegend.

2.4 Mitteilungspflichten

Personen im Anwendungsbereich dieses Anti-Manipulations-Codes sind verpflichtet, der SPORTINSTITUTION/der von der SPORTINSTITUTION benannten Person/Institution unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen,

- (a) wenn eine Person sie anstiftet, eine Wette auf Sportereignisse, an denen die Personen selbst, deren Athlet oder Mannschaft beteiligt sind/ist, abzuschließen, nicht allgemein zugängliche Informationen oder Sonderwissen herauszugeben oder ein Sportereignis zu manipulieren,
- (b) wenn sie wissen, dass eine Person einen oder mehrere Verstöße im Sinne dieses Regelwerks begangen hat.

Erläuterungen

Die wirksame Bekämpfung von Manipulation erfordert **Informationen** über entsprechendes Fehlverhalten oder deren Planung. Das Vorhandensein relevanter Informationen ist erstens notwendige Voraussetzung sowohl für die Vornahme staatlicher Verfolgungsmaßnahmen als auch zur Durchführung sportverbandlicher Verfahren. Allein deshalb normiert Artikel 2.4 umfangreiche **Mitteilungspflichten**, deren Nichterfüllung in vergleichbarer Weise sanktionsbewehrt ist wie positive Manipulationen. Zweitens erfüllt Artikel 2.4 einen wichtigen **Präventionszweck**. Denn die Mitteilungspflichten wirken abschreckend gegenüber denjenigen Personen, die zu einem Manipulationsverstoß anstiften wollen und erhöhen deren Entdeckungsrisiko. Dieser Aspekt ist von entscheidender Bedeutung für die wirksame Bekämpfung der Manipulation im Sport. Denn das minimale Entdeckungsrisiko bei wettbezogener Sportmanipulation korreliert mit maximalen Gewinnchancen, was der Grund für die organisierte Kriminalität war, vom Drogen- und Menschenhandel auf diese umzustellen [so z.B. der Sicherheitsdirektor der FIFA *Mutschke* in: <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/internationaler-wettskandal-hoher-profit-bei-geringem-risiko-12051203.html>].

Die Mitteilung hat gegenüber dem zu **benennenden Ansprechpartner** [z.B. Ombudsmann, Emailadresse, Gremium, Hotline] zu erfolgen. Aus diesem Grunde muss die Sportinstitution nicht nur über die Mitteilungspflichten vollumfänglich aufklären, sondern den Ansprechpartner sowie dessen Erreichbarkeit klar benennen und dieses kommunizieren. Des Weiteren muss durch Schulung der Ansprechpartner und Treffen von entsprechenden Vorkehrungen sichergestellt werden, dass der Mitteilende ausreichend vor möglichen Bedrohungen geschützt wird.

Gemäß Artikel 2.4 ist die Mitteilung schließlich **unverzüglich** abzugeben, d.h. **ohne schuldhaftes Zögern** [analog § 121 Bürgerliches Gesetzbuch]. Dieses zeitliche Moment trägt dem Bedürfnis Rechnung, dass die betreffenden Informationen möglichst rasch an die ermittelnden Institutionen gelangen, um drohenden Gefahren oder zunehmenden Schäden entgegen treten zu können. Unverschuldetes Zögern bleibt sanktionslos; erfüllt die Person ihre Mitteilungspflichten hingegen nur nach einem verschuldeten Zögern [z.B. im Rahmen von Ermittlungen oder nach Aufforderung], so liegt zwar ein Verstoß gegen Artikel 2.4 vor. Letzterer kann gleichwohl milder sanktioniert werden [vgl. Artikel 4].

Artikel 3: Beweisregeln

3.1 Beweislast

- (a) Die Beweislast für das Vorliegen von Tatsachen und Umständen, die den Verstoß begründen, liegt bei der SPORTINSTITUTION.
- (b) Die Beweislast für die Widerlegung von Vermutungen sowie Tatsachen und Umständen, die den Umfang der Sanktion zugunsten der Person, der ein Verstoß vorgeworfen wird, beeinflussen können, trägt diese Person.

Erläuterungen

Die spezielle **Verteilung der Beweislast** im Rahmen von Manipulation folgt allgemeinen Regeln des **Zivilrechts**, wonach Anspruchssteller die Beweislast für die **rechtsbegründenden** Tatbestandsmerkmale tragen und Anspruchsgegner den Nachweis **rechtshindernder**, **rechtsvernichtender** und **rechtshemmender** Merkmale erbringen müssen. Die Geltung dieser Grundsätze auch in sportverbundenen Verfahren bestätigt der Internationale Sportgerichtshof CAS [Court of Arbitration for Sport]: „*Indeed, according to the general principles of law, the FILA bears the burden of proof in this regard. This common rule can be deduced from Art. 8 of the Swiss Civil Code, which provides that each party must prove the facts it alleges and from which it deducts its rights*“ [CAS 2008/A/1594 Ruslan Sheykhov v. FILA, Ziff. 46, S. 11, <http://jurisprudence.tas-cas.org/sites/Case-Law/Shared%20Documents/1594.pdf>, Stand: Dezember 2013].

3.2 Beweismaß

- (a) Die SPORTINSTITUTION muss gegenüber dem FÜR DIE SANKTIONIERUNG ZUSTÄNDIGEN ORGAN überzeugend darlegen, dass ein Verstoß gegen dieses Regelwerk vorliegt.
- (b) Die Anforderung an das Beweismaß ist dabei in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Maßgeblich für die Festlegung ist die Schwere des Vorwurfs.
- (c) Dasselbe Beweismaß gilt für die Widerlegung von Vermutungen sowie Tatsachen und Umständen, die den Umfang der Sanktion günstig beeinflussen können, durch die Person, der ein Verstoß vorgeworfen wird.

Erläuterungen

Das **Beweismaß** umschreibt den Grad richterlicher Erkenntnis, der für eine erfolgreiche Beweisführung notwendig ist [Haas, Die CAS-Rechtsprechung zu Spielmanipulationen, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung und Sportwetten, Zürich 2012, S. 199 (213)]. Von dessen starrer Festlegung – etwa auf eine überwiegende, hohe, höchste Wahrscheinlichkeit oder naturwissenschaftliche Sicherheit [vgl. zu diesen theoretischen Abstufungsvarianten: Musielak, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 10. Auflage, München 2013, § 286, Rn. 17] – ist abzusehen und ein **gleitendes Beweismaß zu wählen** [3.2 (b)]. Hierfür gibt es im Wesentlichen **drei Gründe**:

Zum Ersten entspricht das **gleitende Beweismaß** der speziellen Rechtsprechung des Internationalen Sportgerichtshofs zu **Manipulationen im Sport**, in der ein Beweismaß zwischen dem Strengbeweis [„*beyond reasonable doubt*“] und der überwiegenden Wahrscheinlichkeit [„*preponderance of evidence*“] angelegt wird [hierzu: Haas, Die CAS-Rechtsprechung zu Spielmanipulationen, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung und Sportwetten, Zürich 2012, S. 199 (214)]. Letztere genügt dem Internationalen Sportgerichtshof beispielsweise im Fall „Köllerer“: Der ITF [International Tennis Federation] AHO – Anti-Corruption Hearing Officer, Art. V B.1. ITF Code of Conduct – hatte den österreichischen Tennisspieler *Daniel Köllerer* am 31. Mai 2011 auf Grund verurteilter Spielmanipulation lebenslanglich gesperrt. Der Spieler legte Rechtsmittel beim Internationalen Sportgerichtshof unter anderem mit der Begründung

ein, dass das von dem ITF AHO angelegte Beweismaß der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu niedrig sei. Der Internationale Sportgerichtshof wies diese Begründung im März 2012 zurück und goutierte damit das gewählte Beweismaß der überwiegenden Wahrscheinlichkeit [auszugsweise: CAS, http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/5806/5048/0/Media20Release20_English_2023.03.pdf, Stand: Dezember 2013].

Zum Zweiten stimmt die gewählte Textfassung mit dem Wortlaut von **Artikel 3.1 des World Anti-Doping Codes** überein [„*greater than a mere balance of probability but less than proof beyond reasonable doubt*“], zu dem der Internationale Sportgerichtshof bei der Bekämpfung von Manipulation signifikante Parallelen zieht: „*Taking into account the nature of the conduct in question and the paramount importance of fighting corruption of any kind in sport and also considering the nature and restricted powers of investigation authorities of the governing bodies of sport compared to national formal interrogation authorities, the Panel is of the opinion that cases of match fixing should be dealt in line with the CAS constant jurisprudence on disciplinary doping cases*“ [CAS 2009/A/1920 FK Probeda, Aleksandar Zabrcanec, Nikolce Zdraveski v/ UEFA, Rn. 85, S. 17, <http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/4129/5048/0/AWARD20192020Pobeda20INTERNET.pdf>, Stand: Dezember 2013].

Zum Dritten genügt das gleitende Beweismaß dem Gebot der **Verhältnismäßigkeit**, indem die Anforderungen an das Beweismaß mit der Schwere des Vorwurfs steigen [Artikel 3.2 (b) Satz 2] und so der notwendigen Einzelfallgerechtigkeit hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Das Beweismaß für die Feststellung manipulationsbegründender Umstände gilt schließlich auch für die Widerlegung von Vermutungen sowie Tatsachen und Umständen **zugunsten Beschuldigter**, Artikel 3.2 (c). Es gilt das **Gebot der Waffengleichheit**. Die insoweit bestehende Abweichung zum Beweismaß entlastender Umstände bei Anti-Doping-Verstößen [Artikel 2.1 World Anti-Doping Code 09: gleich hohe Wahrscheinlichkeit] beruht auf der Tatsache, dass der Nachweis eines Dopingverstößes gemäß Artikel 2.1 WADC 09 bereits mit Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses einer Dopingprobe bejaht wird, also eine sog. Beweiserleichterung auf Seiten der Sport- bzw. Anti-Doping-Organisation

vorliegt. Diese Beweiserleichterung muss sich in der Folge grundsätzlich auch bei der Widerlegung von Vermutungen sowie Tatsachen und Umständen widerspiegeln. Im Zusammenhang mit dem Nachweis von Manipulationsverstößen hingegen findet eine Beweiserleichterung auf beiden Seiten nicht statt.

3.3 Beweismittel

- (a) Für die Beweisaufnahme gelten die Vorschriften dieses Anti-Manipulations-Codes.
- (b) Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit Verstößen gegen dieses Regelwerk können durch jegliches, rechtsstaatlich zulässige Mittel nachgewiesen werden. Zu diesen Mitteln zählen insbesondere Geständnisse, Zeugenaussagen, Berichte von Schieds- und Kampfrichtern, Fernseh- und Videoaufnahmen, Gutachten, analytische Daten oder sonstige Informationen. Das FÜR DIE SANKTIONIERUNG ZUSTÄNDIGE ORGAN der SPORTINSTITUTION ist in deren Würdigung frei.

Erläuterungen

Artikel 3.3 (a) betont die **prioritäre Anwendung** des AMC bei den Vorschriften zur Zulässigkeit und Bewertung von Beweismitteln. Etwaige Bestimmungen über die Zulässigkeit und Bewertung von Beweismitteln nach [zwischen-]staatlichen Vorschriften werden prinzipiell **nicht** berührt. Sie gelten im Rahmen ihres üblichen Umfangs. Dabei ist gleichwohl danach zu differenzieren, ob es sich bei dem betreffenden Disziplinarorgan um ein echtes oder unechtes Schiedsgericht handelt. Denn grundsätzlich ist ein echtes Schiedsgericht an die Zulässigkeitsvorschriften seines Sitzstaates nicht gebunden [CAS 2009/A/1879 Valverde v. CONI, Ziff. 99, S. 18 f., http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-Legal_Library/Case_Law/WADP-Case-Law-2/CAS_2009_A_1879_Valverde_v_CONI_EN.pdf, Stand: Dezember 2013], wobei eine bestehende Regelungslücke durch Bezugnahme auf Gesetz oder privatrechtliche Regelung durchaus geschlossen werden kann [CAS 2009/A/1879 Valverde v. CONI, Ziff. 102, S. 19.; abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-Legal_Library/Case_Law/WADP-Case-Law-2/CAS_2009_A_1879_Valverde_v_CONI_EN.pdf, Stand: Dezember 2013].

Die in Artikel 3.3 (b), Satz 2, aufgezählten **Beispiele** besitzen **keinen abschließenden** Charakter [„insbesondere“]. Unter analytischen Daten und Informationen sind vor allem Monitoringberichte etwa von Sportwetten-Überwachungsunternehmen zu verstehen: So können auffällige Wettquotenschwankungen, die durch die Überwachung des internationalen Wettmarktes erkannt werden, in einem Verfahren zum Nachweis von Sportmanipulation als Indizienbeweis dienen. Hinzu kommen offizielle Berichte, Akten der Disziplinarkammer, die Inaugenscheinnahme vor Ort sowie beigezogene Akten und Urkunden.

Die Betonung, wonach Verstöße gegen den AMC durch alle „rechtsstaatlich zulässigen“ Beweismittel nachgewiesen werden können, gibt in deklaratorischer Weise zu erkennen, dass sich die Beweisführung innerhalb des [zwischen-]staatlichen [Verfahrens-]Rechts zu bewegen hat und deshalb Beweisführungsmethoden, die nach [zwischen-]staatlichem [Verfahrens-]Recht verboten wären [etwa durch Drohung erwirkte Geständnisse], auch nach dem AMC strikt verboten sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Sanktionen, Organisation und Verfahren, Verjährung und Einspruchsfrist

Artikel 4: Sanktionen

4.1 Sanktionen gegen Einzelpersonen

- (a) Die Art von Sanktionen gegen Einzelpersonen richtet sich nach den allgemeinen VORSCHRIFTEN der SPORTINSTITUTION.
- (b) Der Umfang von Sanktionen gegen Einzelpersonen richtet sich nach der Schwere des Vorwurfs und dem Grad des Verschuldens.
- (c) Hat die Einzelperson freiwillig und wesentlich dazu beigetragen, dass Verstöße gegen diesen Code oder Straftaten aufgedeckt oder verhindert werden, kann von einer Sanktion abgesehen oder diese gemildert werden.

Erläuterungen

Artikel 4 normiert die **Rechtsfolgen** von Verstößen gegen den AMC, die gegen **Einzelpersonen** ausgesprochen werden können. Die Vorschrift enthält drei Absätze und differenziert zwischen der **Art** der Sanktion, ihrem **Umfang** sowie dem **Absehen** bzw. der **Reduktion der Sanktion** für den Fall der Mitwirkung des Beschuldigten zur Aufdeckung bzw. Verhinderung von Verstößen gegen den AMC sowie von Straftaten. Letzteres ist eine spezielle Ausprägung einer **Kronzeugenregelung**.

Die **Art** möglicher Sanktionen [4.1 (a)] richtet sich hierbei nach den allgemeinen Sanktionsbestimmungen der jeweiligen Sportinstitution für vergleichbares Fehlverhalten, beispielsweise für Dopingvergehen durch Athleten. Denkbare Sanktionen sind typischerweise Sperren [Spiel-, Wettkampf-, Funktionssperren] sowie Geldstrafen, wobei der Verweis auf die Sanktionsbestimmungen der jeweiligen Institution Doppelungen vermeidet und zugleich deutlich macht, dass es spezielle Sanktionsarten für Manipulation sportlicher Wettbewerbe **nicht** gibt.

Entscheidet sich die Institution für den Ausspruch einer **Sperre**, muss deren Beginn ebenso klar formuliert sein wie der „Status“ der Person während einer Sperre, insbesondere die Tatsache, dass der Athlet während einer Wettkampfsperre zumindest von der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben **ausgeschlossen** ist. Handelt es sich demgegenüber um eine Funktionssperre, muss klar bestimmt werden, **worauf** sich diese erstreckt und **welche Verhalten** von ihr erfasst sind [Ämterniederlegung, Verbot des Betretens von Sportanlagen, Kabinenräumen etc.]. Verstößt die gesperrte Person gegen das Teilnahme- oder Funktionsverbot, sind gleichfalls Rechtsfolgen anzudrohen [z.B. erneutes Anlaufen der ursprünglich festgelegten Sperre; Annullierung der durch die Wettkampfteilnahme erzielten Ergebnisse eines Athleten etc.].

Der Beginn einer Sperre dürfte hierbei im Regelfall auf den Termin der verbindlichen Entscheidung des Disziplinarorgans fallen, wobei deren Vorverlegung gleichwohl dann in Betracht kommt, wenn sich das Disziplinarverfahren ohne zurechenbares Verschulden der betreffenden Person verzögert. Gleiches gilt ferner für das Geständnis der beschuldigten Person, unmittelbar nachdem sie von der Sportinstitution über den Manipulationsvorwurf in Kenntnis gesetzt wurde [so etwa auch nach Artikel 10.9.2 World Anti-Doping Code]. Die Dauer einer **vorläufigen Suspendierung** vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens [beispielsweise infolge massiver Verdachtsmomente] ist in jedem Fall auf die Dauer einer anschließenden Sperre **anzurechnen**. Schließlich kann das Disziplinarorgan in seiner abschließenden Entscheidung auch zum Ausdruck bringen, dass Wettkampfergebnisse des Athleten in dem Zeitraum zwischen der Manipulation und dem etwaigen Beginn einer vorläufigen Suspendierung bzw. der rechtsverbindlichen Entscheidung des Disziplinarorgans annulliert werden. Verhängt das Disziplinarorgan demgegenüber eine Geldstrafe, für die nach allgemeinen Vorschriften der jeweiligen Sportinstitution ein Rahmen bestimmbar ist, so sind in jedem Fall Zahlungsmodalitäten festzulegen.

Der **Umfang der Sanktion** richtet sich grundsätzlich nach der objektiven Bedeutung bzw. der Schwere des Vorwurfs sowie dem Grad des subjektiven Verschuldens. Deren Beurteilung obliegt dem jeweiligen Sanktionsorgan nach prinzipiell

freier Überzeugung, einer umfassenden Bewertung des Sachverhalts sowie der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Folgenden Aspekten dürften hierbei **ermessenslenkende** Wirkungen zukommen:

Mitbestimmend für die **objektive Bedeutung** bzw. Schwere eines Vergehens ist etwa der Umstand, ob es sich um einen singulären Erstverstoß handelt, der nur einen Verbotstatbestand erfüllt oder um einen Mehrfachverstoß [durch ein Verhalten werden mehrere Tatbestände erfüllt] bzw. einen wiederholten Verstoß [mehrere selbständige Verhalten nacheinander]. Maßgeblich für die objektive Schwere einer Tat ist ferner die konkrete Begehungsform, insbesondere die Frage, ob der Beschuldigte als Täter [Allein-, Mit- oder mittelbarer Täter] oder als Teilnehmer [als „Gehilfe“ oder „Anstifter“] handelte oder ob die Tat vollendet oder nur versucht wurde und welche weiteren, über den Verstoß als solchen hinausgehenden Schäden mit ihr verbunden sind.

Bei der Bewertung des **subjektiven Verschuldens** kann man sich prinzipiell an den **klassischen Kategorien** staatlichen Rechts orientieren, das zwischen [un-]bewusster Fahrlässigkeit sowie den verschiedenen Formen vorsätzlichen Handelns [bedingter Vorsatz, direkter Vorsatz 1. sowie 2. Grades] differenziert und die Abgrenzung zwischen diesen Verschuldenskategorien von **kognitiven** und **voluntativen** Elementen abhängig macht. Sanktionierbar nach dem AMC ist grundsätzlich **jede Form** des Verschuldens, es sei denn, die Tatbestandshandlung kann aus begrifflichen Gründen nur vorsätzlich begangen werden [Versuch] oder verlangt einen qualifizierten Willen [z.B. in Artikel 2.3: „zum eigenen oder fremden Vorteil“]. Auf eine Grundregel analog § 15 Strafgesetzbuch, wonach grundsätzlich nur vorsätzliches Verhalten sanktionierbar wäre, sofern der AMC nicht ausdrücklich auch fahrlässiges Verhalten erfassen würde, wurde mit Blick auf den Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs explizit verzichtet.

Die **Bewertung** der subjektiven Vorwerfbarkeit dürfte ungeachtet allgemeingültiger Regeln und einer kritischen Reflexion des Einzelfalls ferner dadurch bestimmt sein, ob die Person aus einer Machtposition heraus handelte [z.B. als Trainer oder Vereinspräsident gegenüber Athleten] oder sich in einer Druck- bzw. Drohsituation befand [z.B. Verein bezahlt keine Spielergelöhner mehr, Spieler handelt aus finanzieller Not]. Schließlich kann auch die Verstandesreife

[Erwachsene, Heranwachsende, Jugendliche, Kinder] in die Bewertung einbezogen werden, zumal die Anwendung des AMC grundsätzlich **nicht** von einem bestimmten **Alter** des Delinquenten abhängt. Gleiches gilt ferner für das Nachverhalten [Entschuldigung] bzw. das Bemühen der Delinquenten, die negativen Folgen der Tat – ungeachtet der speziellen Regelung des Artikel 4.1 (c) – wieder gutzumachen. Bei der Höhe einer Geldstrafe ist schließlich die spezifische Einkommenssituation der [natürlichen, juristischen] Person zu berücksichtigen.

Die **Kronzeugenregelung** von Artikel 4.1 (c) hat eine zentrale Bedeutung bei der Bekämpfung von Manipulation im Sport. Deshalb werden deren Inhalte, die auch nach allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4.1 (b) zu Sanktionsmilderung führen würden, in einem speziellen Absatz aufgenommen. Dies unterstreicht ihren **Appellcharakter**. Von großer Bedeutung ist die Kronzeugenregelung bei der Aufklärung von Manipulation vor allem deshalb, weil die Beweislage in diesen Fällen typischerweise dünn und substantielle Mithilfe der Person deshalb unabdingbar ist. Um einen besonderen Anreiz für die Mithilfe zu schaffen, kann von einer Sanktion sogar ganz abgesehen werden.

4.2 Sanktionen gegen Mannschaften und Vereine

- (a) Bei dem Verstoß einer Einzelperson einer Mannschaft oder eines Vereins im Anwendungsbereich dieses Anti-Manipulations-Codes kann die SPORTINSTITUTION auch Sanktionen gegen die Mannschaft oder den Verein verhängen. Die Sanktion gegen die Einzelperson bleibt davon unberührt.
- (b) Die Art der Sanktion gegen eine Mannschaft oder einen Verein richtet sich nach den allgemeinen VORSCHRIFTEN der SPORTINSTITUTION.
- (c) Der Umfang von Sanktionen gegen die Mannschaft oder den Verein richtet sich nach dem Ausmaß der mit dem Fehlverhalten der Einzelperson verbundenen Gefahren für das Sportereignis.

Erläuterungen

Artikel 4.2 normiert **Sanktionen gegen juristische Personen**, die für das Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder, Organe und sonstigen Funktionsträger [mit-] verantwortlich sind, ohne dass die juristische Person als solche ein eigenes Verschulden treffen müsste. Das **Fehlverhalten Einzelner** wird der juristischen

Person zugerechnet. Die Möglichkeit einer solchen Zurechnung hat der Internationale Sportgerichtshof in seiner Entscheidung zu den manipulationsrelevanten Vorkommnissen im Rahmen des Fußballspiels zwischen dem FC Metalist und dem FC Karpaty am 19. April 2008 bejaht. Neben den durch den ukrainischen Fußballverband FFU verhängten Sanktionen gegen Fußballspieler und Funktionäre wurden auch die Sanktionen gegen die Fußball-Clubs mit den Worten bestätigt: *„Finally, the football clubs FC Metalist and FC Karpaty were held liable for the behaviour of their football players or officials under the principle of strict liability“* [auszugsweise: CAS http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/6999/5048/0/Media20Release20_English_20Metalist.pdf, Stand: Dezember 2013]. Für diese Zurechnung gibt es in einigen Fällen gute Gründe, wie insbesondere die Vermeidung einer unfairen Wettbewerbsverzerrung durch die Manipulation eines Einzelnen. Darüber hinaus entfaltet Artikel 4.2 **zusätzliche Abschreckungswirkung**: Denn kommt auch eine Sanktion gegen Mannschaften und Vereine nach individuellem Fehlverhalten in Frage, so dürfte dies den Willen der Einzelnen stärken, sich aus Angst vor Repressalien der Mannschaft oder des Vereins regelgerecht zu verhalten.

Auf die Festlegung einer bestimmten **Zahl von Delinquenten** für Sanktionen gegen ihre Mannschaft oder ihren Verein wurde bewusst verzichtet. Es reicht bereits aus, wenn ein Einzelner gegen den AMC verstößt, weil bereits dann die **signifikante Gefahr** einer **Wettbewerbsverzerrung** – insbesondere eine Wettbewerbschwächung der betreffenden Mannschaft z.B. durch das Fehlverhalten des Torhüters – gegeben ist. Hier unterscheidet sich der AMC elementar von Artikel 11.2 World Anti-Doping Code, wonach Mannschaften nur dann sanktioniert werden können, wenn mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft gedopt haben. Denn anders als bei Manipulationen, die im Regelfall zu einer Schwächung der eigenen Mannschaft führen, stehen bei Dopingverstößen Leistungssteigerungen der Mannschaft in Rede, die erst bei mindestens drei Spielern angenommen werden.

Die **Art der Sanktion** richtet sich nach allgemeinen Vorschriften der jeweiligen Sportinstitution. Denkbar wären etwa – je nach Zeitpunkt der Ahndung – Punktabzug [für den laufenden oder kommenden Wettbewerb], Disqualifikation, Zwangsabstieg oder Geldstrafe. Ihr **Umfang** bemisst sich nach dem Grad der

Gefahr für den sportlichen Wettbewerb. Dabei gilt folgende **Faustformel**: Je größer die Gefahr für den sportlichen Wettbewerb, desto höher sollte die Sanktion für die Mannschaft bzw. den Verein ausfallen [was z.B. bis hin zum Ausschluss vom Spielbetrieb einer Liga gehen kann].

Ein **eigenes Organisationsverschulden** der Mannschaft bzw. des Vereins oder ein Fehlverhalten seiner [vertretungsberechtigten] Organe ist grundsätzlich **nicht** erforderlich. Kommt es allerdings hinzu, dürfte sich dies zu Lasten der Mannschaft bzw. des Vereins auswirken [z.B. der Verein verweigert zu Unrecht die Auszahlung von Spielergehältern und leistet manipulativen Verhaltensweisen seiner Spieler damit Vorschub; ein Verein erklärt sich zu Freundschaftsspielen bereit, die in Bezug auf wettrelevante Manipulation gefährdet sind].

Artikel 5: Organisation und Verfahren

5.1 Organisation

Zuständig für die Durchführung von Verfahren zur Sanktionierung von Verstößen gegen diesen Anti-Manipulations-Code ist das ORGAN der SPORTINSTITUTION.

5.2 Verfahren

Einzelheiten zum Verfahren, insbesondere auch zu Rechtsbehelfen, regeln die VORSCHRIFTEN der SPORTINSTITUTION.

Erläuterungen

Artikel 5 betrifft die [verbandsinterne] **Organisation** und das **Verfahren** zur Sanktionierung von Verstößen gegen den AMC. Deren ausdrückliche Regelung beruht auf der Erkenntnis, dass die klare Festlegung von Zuständigkeiten und eine ordnungsgemäße Verfahrensführung unabdingbare Voraussetzungen dafür sind, dass zum Teil weitreichende Sanktionen infolge von Manipulation ausgesprochen werden dürfen. Damit haben die Vorschriften eine wichtige **Legitimationsfunktion**.

Verzichtet wird auf **konkretere** Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorgaben, da jede Sportinstitution über eigene Organe und Bestimmungen verfügt, auf die insofern **verwiesen** werden kann. Auf diese Weise werden Doppelungen bzw. Friktionen vermieden. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass die **elementaren Verfahrensgrundsätze** normiert werden, zumindest aber einzuhalten sind. Hierzu zählen neben dem Grundsatz auf zügige Durchführung des Verfahrens, die ordnungsgemäße Besetzung des Disziplinarorgans, das Recht der betroffenen Person, zu dem Vorwurf eines Manipulationsverstößes Stellung zu nehmen, Beweismittel vorzubringen, sich anwaltlich vertreten zu lassen und einen Dolmetscher hinzuziehen zu dürfen.

Zu beachten ist ferner, dass es **verschiedene Verfahren** geben kann, zu denen die jeweiligen Vorschriften der Sportinstitution spezielle Aussagen treffen sollten. Die Entscheidung zur Sanktionierung einer Manipulation steht etwa am Ende eines Disziplinarverfahrens, während Einsprüche, Widersprüche, Berufungen oder Revisionen innerhalb festzulegender Fristen ein Rechtsbehelfsverfahren eröffnen, das mindestens aus zwei Instanzen [verbandsinterner] Sportgerichte bestehen sollte.

Ob anstelle eines verbandsinternen Verfahrens oder darüber hinaus die Zuständigkeit eines **echten Schiedsgerichts** im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung [z.B. des Deutschen Sportschiedsgerichts] vereinbart wird, obliegt der Ausgestaltungsfreiheit der jeweiligen Institution. Wichtig in diesem Fall ist nur, dass die Vereinbarung zwischen der Sportinstitution und den Beteiligten den Anforderungen genügt, die von der Rechtsprechung an deren „Freiwilligkeit“ gestellt werden.

Artikel 6: Verjährung und Einspruchsfrist

6.1 Verjährung

Die Verjährung von Verstößen gegen diesen Anti-Manipulations-Code richtet sich nach den VORSCHRIFTEN der SPORTINSTITUTION.

6.2 Einspruchsfrist

Einspruchsfristen gegen SPIEL- bzw. WETTKAMPFWERTUNGEN richten sich nach den VORSCHRIFTEN der SPORTINSTITUTION.

Erläuterungen

Die **Verjährung von Manipulationsverstößen** richtet sich nach den allgemeinen Regeln der jeweiligen Sportinstitution, die beispielsweise existente Bestimmungen für vergleichbare Fehlverhalten für anwendbar erklären kann. Diese entsprechend anzuwendenden Bestimmungen müssten dabei mindestens den Verjährungsbeginn [„ab dem Zeitpunkt des Verstoßes“], die Dauer der Verjährung [zur Herbeiführung von Rechtsfrieden empfiehlt sich eine Dauer von drei Jahren; die Verjährung von Dopingverstößen – acht Jahre – ist deshalb nicht vergleichbar, weil es bei Dopingverstößen auch zu späteren Untersuchungen infolge verbesserter Analyseverfahren kommen kann, die bei Manipulationen in dieser Weise jedenfalls nicht existieren] und etwaige Unterbrechungen [z.B. durch Verfahrenseinleitung, verfahrensfördernde Maßnahmen/Anordnungen] normieren.

Bei der **Einspruchsfrist** handelt es sich um den Zeitraum, innerhalb dessen gegnerische Personen Rechtsbehelfe gegen eine Spiel- oder Wettbewerbswertung [Punktverlust, Spielwiederholung] einlegen können. Die Frist bemisst sich ebenfalls nach allgemeinen Vorschriften der jeweiligen Institution und bringt das Interesse zur Korrektur von Wettbewerbsverzerrungen mit dem Interesse an Rechtsfrieden zum Ausgleich.

DRITTER ABSCHNITT

Prävention, Kooperation, Vertraulichkeit, Informationen, Datenschutz

Artikel 7: Prävention

7.1 Ziel der Prävention

Ziel der Prävention ist die Vermeidung von Manipulationsverstößen. Zu diesem Zweck ergreift die SPORTINSTITUTION geeignete und erforderliche Maßnahmen wie insbesondere den Erlass von Präventionsprogrammen und Vorgaben für eine verantwortungsvolle Vereins- und Verbandsführung oder die Einrichtung von Überwachungsmechanismen.

7.2 Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten

- (a) Das GREMIUM der SPORTINSTITUTION kann beschließen, dass Personen im Anwendungsbereich dieses Anti-Manipulations-Codes an bestimmten Präventions- und Überwachungsmechanismen mitwirken bzw. diese unterstützen müssen.
- (b) Verstöße gegen die Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht werden nach den entsprechenden VORSCHRIFTEN der SPORTINSTITUTION geahndet.

Erläuterungen

Artikel 7 verfolgt einen **präventiven Zweck** und flankiert die **repressiven Verbote und Gebote** nach Artikel 2. Die Vorschrift beruht auf der Erkenntnis, dass der Prävention zur Abwehr von Manipulation eine vergleichbar hohe Bedeutung zukommt wie der Prävention im Bereich von Dopingvergehen. Denn sie hilft, auf unmittelbare Gefahren von Manipulation aufmerksam zu machen und vor mittelbaren Folgen etwaiger Manipulation [z.B. Eintritt von Begleitkriminalität] zu warnen.

Von besonderer Bedeutung ist Prävention im Bereich wettbezogener Manipulation vor allem deshalb, weil sie regelmäßig von **außenstehenden Personen** in den Sport hineingetragen wird. Sportbeteiligten – insbesondere Spielern und Athleten – ist die Welt von Wettbetrügern aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und deren Vorgehensweise weitgehend fremd. Deshalb dienen die Maßnahmen zur **Prävention** auch zur Veranschaulichung von Situationen, Eigenschaften und Gelegenheiten, die von außen stehenden Personen typischerweise für die Begehung von Manipulation ausgenutzt werden [z.B. Geldnöte, leicht beeinflussbare Spielergebnisse, Süchte]. Informationen über Gegenstand und Umfang von Ge- sowie Verboten und insbesondere aktive Mitteilungspflichten bewahren darüber hinaus vor fahrlässigen Verstößen gegen den AMC. Bei **sämtlichen Maßnahmen der Prävention** ist schließlich der Adressatenkreis in den Blick zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Verständlichkeit sämtlicher Maßnahmen der Prävention – in den Worten des Internationalen Sportgerichtshofs: *„Athletes must be given a fair opportunity to fully inform and educate themselves, with the benefit of user-friendly tools and materials, regarding the regulations and procedures“* [CAS 2008/A/1557 Mannini/Possanzini, Ziff. 6.13, S. 17, <http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/CAS-2008-1557-Mannini-Possanzini.pdf>, Stand: Dezember 2013].

Konkrete **Beispiele für Präventionsmaßnahmen** sind etwa auf den jeweiligen Adressatenkreis [z.B. Junioren, Schiedsrichter] zugeschnittene Workshops, Präsenzs Schulungen [u.a. auch *„train the trainer“*] sowie E-learning-Programme. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen sollte **nicht** auf freiwilliger Basis erfolgen. Um ihnen **größere Wirkkraft** zu verleihen, ist es zum Einen denkbar, die Teilnahme zur **obligatorischen** Bedingung etwa für die Erteilung von Spiel- oder Startlizenzen zu machen, oder Verstöße gegen Teilnahmepflichten zum Anderen mit nachträglichen Sanktionen entsprechend den allgemeinen Bestimmungen zu versehen.

Neben den Präventionsmaßnahmen, die sich in erster Linie an die aktiv am Sportgeschehen beteiligten Personen richten, sollten Vorgaben für eine verantwortungsvolle Vereins- und Verbandsführung, sog. *Good-Governance*, gemacht

werden. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen. Dieses Regelungsziel spiegelt sich in Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben wider.

Hinzu treten **Überwachungsmechanismen** – abhängig von dem sportart- und landesspezifischen Bedarf. Ein veritables Instrument ist das Monitoring, also die Erfassung und Analyse auffälliger Wettmuster und Quotenveränderungen auf Basis von sog. Prematch- und Live-Wettarten bei Buchmachern und staatlichen Lotterien sowie die genaue Analyse von [außergewöhnlichen] Spiel- und Wettkampfverläufen samt äußerer Umstände zur Abschreckung vor und Aufdeckung von Manipulation. Dies entspricht auch der in Art. 7 Abs. 2 a des Übereinkommens des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben normierten Forderung.

Schließlich wird empfohlen, eine **interne oder externe Person** oder Institution zu bestimmen, die das Thema der Manipulationsprävention und ggf. Überwachungsmaßnahmen verantwortet und als Ansprechpartner fungiert [etwa einen *„Integrity Officer“* analog der UEFA (Union des Associations Européennes de Football)].

Artikel 8: Kooperation

Die SPORTINSTITUTION verpflichtet sich, zum Zwecke der Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen diesen Anti-Manipulations-Code mit den staatlichen Ermittlungsbehörden zu kooperieren. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, die zuständige Staatsanwaltschaft über die gesetzlichen Anzeigepflichten hinaus über mögliche Verstöße gegen diesen Anti-Manipulations-Code sowie über den Verlauf und das Ergebnis von Disziplinarverfahren, die die SPORTINSTITUTION auf Grund eines Verstoßes gegen diesen Anti-Manipulations-Code durchführt, unverzüglich sowie im Rahmen des geltenden Datenschutzes zu informieren.

Erläuterungen

Zur **effektiven Bekämpfung** von Manipulation insbesondere im Kontext mit **strafbarem Verhalten** ist eine nachhaltige **Kooperation** zwischen Sportinstitutionen und Ermittlungsbehörden von entscheidender Bedeutung. Denn einerseits ist der organisierte Sport in seinen Ermittlungstätigkeiten begrenzt und zur Wahrnehmung hoheitlicher Zwangsmittel [z.B. Telefonüberwachungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.] nicht befugt. Deren Anwendung ist jedoch insbesondere dann erforderlich, wenn die Aufklärung von Manipulation im Rahmen organisierter Kriminalität in Rede steht, die ihrerseits nicht an die Regelwerke der Sportinstitution gebunden ist. Andererseits sind Ermittlungsbehörden auf die spezifischen Kenntnisse der Sportinstitutionen angewiesen, um ihre Zwangsmaßnahmen effektiv nutzen zu können. Kooperation nützt somit sportverbandlichen **und** staatlichen Akteuren gleichermaßen zur wirksamen Bekämpfung von Manipulation.

Zur **Gewährleistung** effizienter Kooperation empfiehlt sich die konkrete Zuweisung dieser Aufgabe an eine bestimmte Person sowohl auf Seiten der Sportinstitution als auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft [z.B. eine Kontakt- bzw. Kooperationsperson: „*single point of contact*“], die ihrerseits anlassbezogen Kriminalpolizeien im In- und Ausland [z.B. BKA, Euro- oder Interpol] zu informieren hat. Bei den Sportinstitutionen würde es sich anbieten, diejenige Person mit der Kooperationsaufgabe zu betrauen, die bereits für Präventionstätigkeiten zuständig ist.

Wie die **Kooperation** im Einzelnen gestaltet wird, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Sportinstitution. Erfahrungsgemäß bieten sich regelmäßige Treffen auch mit weiteren Akteuren [„*jour fixe*“ oder „*round tables*“] an, um nicht nur den wechselseitigen **Informationsfluss** von der Sportinstitution zu den staatlichen Ermittlungsbehörden, sondern auch umgekehrt den Rückfluss im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zu gewährleisten und Vertrauen aufzubauen. Empfehlenswert sind weiterhin gemeinsame sowie harmonisierte Schulungsmaßnahmen, in denen die geteilten Verantwortlichkeiten deutlich diskutiert und hierdurch verbessert werden können. Zu diesem Zweck plädieren die Verfasser mit Nachdruck für die Einrichtung einer „*Nationalen Plattform zur Bekämpfung von Manipulationen*“ auf Linie der Empfehlungen nach der Europaratskonvention denken.

Wichtig bei alledem ist die Beachtung des **geltenden Datenschutzes** zugunsten betroffener Akteure. Dieser bildet die gesetzliche Grenze zu wechselseitiger Kooperation und Information. Das bringt der Vorbehalt zum Ausdruck, wonach die Information nur „im Rahmen des geltenden Datenschutzes“ erfolgt. Stehen datenschutzrechtliche Bestimmungen dem Austausch einzelner Informationen entgegen, so besteht hierzu weder eine Pflicht noch ein Recht.

Artikel 9: Vertraulichkeit, Informationen, Datenschutz

9.1 Vertraulichkeit

Die SPORTINSTITUTION behandelt sämtliche, von ihr erlangte Informationen vertraulich und nimmt zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens keine öffentliche Stellung mit Ausnahme allgemeiner Beschreibungen verfahrenstechnischer oder rechtlicher Natur.

9.2 Informationen

- (a) Die SPORTINSTITUTION ist berechtigt, den [INTERNATIONALEN] SPORTFACHVERBAND sowie weitere SPORTINSTITUTIONEN und staatliche Einrichtungen im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes über einen Verstoß gegen diesen Anti-Manipulations-Code, einen entsprechenden Verdacht oder Ergebnisse im Rahmen von Disziplinar- sowie Rechtsbehelfsverfahren zu informieren.
- (b) Die SPORTINSTITUTION ist berechtigt und verpflichtet, die Öffentlichkeit im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes über einen Verstoß gegen diesen Anti-Manipulations-Code zu informieren, nachdem im Rahmen eines Disziplinar- oder Rechtsbehelfsverfahrens entschieden wurde, dass ein Verstoß gegen diesen Anti-Manipulations-Code vorliegt oder gegen die Entscheidung des ORGANS der SPORTINSTITUTION kein Rechtsmittel eingelegt wurde oder nicht mehr eingelegt werden kann; wenn nach einem Disziplinar- oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass kein Verstoß gegen diesen Anti-Manipulations-Code vorliegt, wird die Entscheidung nur mit Zustimmung der Person, die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht.

9.3 Datenschutz

Zum Zwecke der Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen diesen Anti-Manipulations-Code darf die SPORTINSTITUTION personenbezogene Daten von Personen im Anwendungsbereich dieses Anti-Manipulations-Codes nur im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes verarbeiten. Die SPORTINSTITUTION behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie die Daten vernichtet, sobald sie für die im ersten Satz genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Erläuterungen

Eine **effiziente Bekämpfung von Manipulation** erfordert die vertrauensvolle **Zusammenarbeit** aller verschiedenen sportverbandlichen und staatlichen Institutionen. Ein umfassender Informationsaustausch fordert auch die Konvention des Europarats zur Bekämpfung von Manipulationen in Sportwettbewerben, die hierfür eine „Nationale Plattform“ vorschlägt (vgl. Art. 13). Dem Kooperationszweck dient bereits Artikel 8, der eine notwendige Zusammenarbeit zwischen den Sportinstitutionen und den staatlichen Ermittlungsbehörden im weiten Sinne [hierzu zählen auch staatliche Regulierungsbehörden] im **Rahmen des geltenden Datenschutzes** vorsieht. Diese Kooperation wird durch spezielle **Informationsbefugnisse** der Sportinstitution gemäß Artikel 9 abgesichert, deren Geltung und Ausübung den allgemeinen Grundsätzen des Art. 9.1 unterliegt: Danach werden sämtliche Informationen uneingeschränkt vertraulich behandelt, wobei die SPORTINSTITUTION prinzipiell keine Stellungnahme zu laufenden Verfahren nimmt.

Die Weitergabe von Informationen nach Maßgabe des Art. 9.2 steht in sämtlichen Konstellationen ferner unter dem Vorbehalt ihrer gesetzlichen Zulässigkeit. Dies ergibt sich aus der Formulierung, wonach die Informationen nur **„im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes“** weitergegeben werden dürfen. Dieser Hinweis zielt vor allem auf den datenschutzrechtlichen Grundsatz, wonach die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig ist, soweit das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere (staatliche) Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene (freiwillig) eingewilligt hat (vgl. § 4 BDSG).

Die Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen an [internationale] Sportfachverbände und staatliche Einrichtungen (a) sowie gegenüber der Öffentlichkeit (b) variieren schließlich, weil sie unterschiedlichen Zwecken dienen, die in ihrem Verhältnis zum Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung verschieden zu gewichten sind: Während die Weitergabe an [internationale] Sportfachverbände vor allem dazu beiträgt, die Ahndung vergleichbarer Manipulationsvergehen weitgehend zu vereinheitlichen, werden staatliche Einrichtungen durch die Erlangung frühzeitiger Informationen vor allem darin unterstützt, ihre Ermittlungstätigkeiten zum Schutze von Rechtsgütern zu leisten. Das Gewicht beider Ziele ist vergleichsweise hoch. Deshalb sind die Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen niedriger als bei der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit gemäß Art. 9.2 (b), die ausschließlich Medienfreiheiten, insbesondere dem allgemeinen Informationsinteresse, geschuldet ist. Liegen indes die Voraussetzungen des Artikels 9.2 (b) Hs. 1 vor, so muss die Öffentlichkeit informiert werden. In diesem Fall besteht kein Ermessensspielraum für die Zurückhaltung von Informationen.

Schließlich steht auch die **Verarbeitung personenbezogener Daten** gemäß Artikel 9.3 unter dem Vorbehalt, dass gesetzliche Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, was idealerweise von einem Beauftragten zu überwachen ist.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Artikel 10: Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Dieser Anti-Manipulations-Code tritt am DATUM in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten werden die Bestimmungen der SPORTINSTITUTION ersetzt.

10.2 Bestandteile

Die Erläuterungen und Begriffsbestimmungen sind Bestandteil des Anti-Manipulations-Codes.

10.3 Übergangsbestimmungen

- (a) Verstöße nach Inkrafttreten dieses Anti-Manipulations-Codes werden nach seinen Bestimmungen beurteilt.
- (b) Ist eine Manipulation vor Inkrafttreten dieses Anti-Manipulations-Codes begangen worden, erfolgt deren Beurteilung grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt der Tat wirksamen Bestimmungen, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf die Manipulation der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

10.4 Anerkennung

Die SPORTINSTITUTION anerkennt die Entscheidungen und Sanktionen ihres [INTERNATIONALEN] SPORTFACHVERBANDES und seiner Mitgliedsverbände insbesondere mit Blick auf seine Wettbewerbe, sofern sich die Entscheidungen und Sanktionen im Rahmen des ordre public bewegen.

10.5 Kollision

- (a) Sollte eine Bestimmung dieses Anti-Manipulations-Codes mit den für die SPORTINSTITUTION verbindlichen Regelwerken ihres [INTERNATIONALEN] SPORTFACHVERBANDES unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des INTERNATIONALEN SPORTFACHVERBANDES, soweit diese der Manipulationsbekämpfung dient und sich im Rahmen des ordre public bewegt.
- (b) Erweist sich eine Bestimmung dieses Anti-Manipulations-Codes als rechtswidrig und deshalb nichtig, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

10.6 Auslegung

Dieser Anti-Manipulations-Code ist ein unabhängiger und eigenständiger Text. In Zweifelsfragen sind die Erläuterungen oder die bestehenden Regelwerke der SPORTINSTITUTION heranzuziehen.

Erläuterungen

Artikel 10 des AMC enthält **notwendige Schlussbestimmungen** zu Inkrafttreten, Bestandteilen, Übergangsbestimmungen sowie zur Anerkennung fremder Entscheidungen und Kollision bzw. Gültigkeit der Bestimmungen. Mit dem Inkrafttreten des AMC können solche Bestimmungen **außer Kraft** gesetzt werden [vgl. Artikel 10.1, Satz 2], die Manipulation nur rudimentär regeln, keinen darüber hinausgehenden Zweck verfolgen und vor allem im Widerspruch zu den Bestimmungen des AMC stehen. Zu den **verbindlichen Bestandteilen** des AMC gehören jedenfalls die Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu den von der Sportinstitution übernommenen Bestimmungen.

Übergangsbestimmungen nach Artikel 10.3 legen außerdem fest, welche Rechtsgrundlagen für die Bewertung von Manipulation maßgeblich sein sollen. Gemäß strafrechtlichen Grundsätzen ist der Zeitpunkt der jeweiligen Tat [und nicht etwa der Eintritt eines weiterführenden Erfolges – z.B. Auszahlung einer unberechtigten Wettsumme – oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens] maßgeblich. Gemäß Artikel 10.3 (b) kann im Rahmen eines Disziplinarverfahrens bestimmt werden, dass der Lex-Mitior-Grundsatz Anwendung findet. Danach kommt das für den Betroffenen günstigere Regelwerk zur Anwendung.

Wichtig ist ferner die **gegenseitige Anerkennung** von Entscheidungen und Sanktionen anderer Sportinstitutionen, die idealerweise international sowie sportartübergreifend erfolgen sollte. Nur hierdurch kann unterbunden werden, dass gesperrte Personen in einem anderen Land oder in einer anderen Sportart tätig werden [z.B. ein wegen eines Manipulations-Verstoßes in der Schweiz gesperrter Fußballspieler wird in der vietnamesischen Fußball-Liga eingesetzt; ein wegen eines Manipulations-Verstoßes vom internationalen Radverband gesperrter Radsportler nimmt an einem Triathlon-Wettbewerb teil]. Die Anerkennung findet ihre Grenze im ordre public des Staates der Sportinstitution.

Die **Kollisionsnorm** Artikel 10.5 (a) entspricht üblichen Regeln. Der Vorrang von [internationalen] Regelwerken gegenüber kollidierenden Vorschriften nationaler Regelwerke dient dem Interesse an der einheitlichen Durchsetzung von Bestimmungen zur Bekämpfung von Manipulation, welches durch das pyramidale Sportverbandswesen institutionell abgesichert ist.

Die **salvatorische Klausel** in Artikel 10.5 (b) soll ferner verhindern, dass der gesamte AMC durch die Rechtswidrigkeit von Einzelbestimmungen unwirksam wird. Die Rechtswidrigkeit von Einzelbestimmungen kann allein dadurch geschehen, dass sich das staatliche Recht ändert und Regelungsspielräume der Sportinstitutionen begrenzt.

Artikel 10.6 des AMC bekräftigt nochmals den **eigenständigen Charakter** des AMC, dessen Auslegung hilfsweise durch die Erläuterungen sowie weitere Regelwerke der Sportinstitution erfolgen kann.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anstiftung:	Eine Person im Anwendungsbereich dieses Anti-Manipulations-Codes zu einem Verstoß gegen die Vorschriften dieses Anti-Manipulations-Codes bestimmen.
Einzelperson:	Jede natürliche Person, unabhängig davon, ob sie Individualsport betreibt oder Teil einer Mannschaft ist.
Mannschaft:	Eine bestimmte Zahl von Sportlern, die zusammen eine feste Gruppe bilden, die einen eigenen Namen hat, an ihrer einheitlichen Bekleidung zu erkennen ist und Mannschafts- oder Team sport (z.B. Handball, Ruder-Achter, Tennis-Doppel) betreibt.
Personenbezogene Daten:	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
Sportereignis:	Jede einzelne Sportveranstaltung [ein einzelnes Fußballspiel, ein Formel 1-Rennen] sowie die Gesamtheit mehrerer, miteinander verbundener Einzelveranstaltungen derselben oder verschiedener Sportarten zu einem bestimmten Wettbewerb [Handball-EM, Olympische Spiele].
Unterstützen:	Einer Person im Anwendungsbereich dieses Anti-Manipulations-Codes bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des Anti-Manipulations-Codes aktiv Hilfe leisten.

Wette: Eine zwischen zwei oder mehr Personen bzw. Personen und Buchmachern getroffene Verabredung, wonach bei Eintreten oder Nicht-Eintreten eines Ereignisses ein vereinbarter Einsatz zwischen den Personen bzw. den Personen und Buchmachern wechselt.

ÜBER DIE VERFASSEN

Martin Nolte

Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen und Kiel. Rechtsreferendariat sowie Großes Staatsexamen in Hamburg. Wissenschaftlicher [Ober-]Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Kiel. Promotion und Habilitation ebenda. Privatdozent sowie Lehrbeauftragter an den Universitäten Irkutsk, Hangzhou und Posen sowie an der Bucerius Law School in Hamburg. Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Staats- und Europarecht, sowie Sportrecht an der Hanseuniversität Rostock sowie Rechtsanwalt. Professor für Sportrecht an der Universität Kiel sowie geschäftsführender Vorstand der Nationalen Anti Doping Agentur. Direktor des Instituts für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln.

Anja Martin (geb. Berninger)

Studium der Rechtswissenschaft in München, Lausanne und Erlangen. Rechtsreferendariat sowie Großes Staatsexamen in Nürnberg-Fürth. Masterstudium in Management, Law and Humanities of Sport in Leicester, Mailand und Neuchâtel. Promotion an der Universität Zürich. Justitiarin der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland sowie Kommissarische Geschäftsführung. Direktor Legal Sportradar AG. Rechtsanwältin SportsLawyer München und Professorin an der Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation.

